

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 1 B 83.03

OVG 4 LB 195/01

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 1. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 4. April 2003
durch die Vizepräsidentin des Bundesverwaltungsgerichts
E c k e r t z - H ö f e r und die Richter am Bundes-
verwaltungsgericht H u n d und R i c h t e r

beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzu-
lassung der Revision in dem Beschluss des
Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungs-
gerichts vom 20. Dezember 2002 wird verworfen.

Die Kläger tragen die Kosten des Beschwerdever-
fahrens.

G r ü n d e :

Die auf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 132
Abs. 2 Nr. 1 VwGO) und eine Divergenz (§ 132 Abs. 2 Nr. 2
VwGO) gestützte Beschwerde ist unzulässig. Sie entspricht
nicht den Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten
Zulassungsgründe aus § 133 Abs. 3 Satz 3 VwGO.

Die Beschwerde rügt (unter I. der Beschwerdebegründung) eine
Abweichung der angegriffenen Entscheidung von der zitierten
Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, weil das Ober-
verwaltungsgericht bei Berücksichtigung der in der Rechtspre-
chung des Bundesverwaltungsgerichts entwickelten Rechtsgrund-
sätze zur Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach
§ 53 Abs. 6 AuslG hätte kommen müssen und weil in ihrem Fall
- abweichend von der Auffassung des Oberverwaltungsgerichts -
eine extreme Gefahr für Leib und Leben im Falle einer Rückkehr
in die Demokratische Republik Kongo bestehe. Mit diesem Vor-
bringen verkennt die Beschwerde die Anforderungen an eine Ab-
weichungsrüge. Mit ihr kann nicht die tatrichterliche Gefah-
renprognose als unrichtig angegriffen werden. Dafür, dass das

Oberverwaltungsgericht einen der zitierten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entgegenstehenden Rechtssatz aufgestellt hätte, ist weder etwas vorgetragen noch erkennbar.

Auch mit der Rüge, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung, da die angefochtene Entscheidung von einem "Grundsatzurteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom 16.04.2002 - 4 L 39/02 -" sowie von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Münster abweiche, bezeichnet die Beschwerde keine bestimmte klärungsfähige und klärungsbedürftige Frage des revisiblen Rechts im Sinne von § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Insbesondere zeigt die Beschwerde nicht auf, inwiefern "der Begriff der kumulativ vorliegenden, besonders ungünstigen Bedingungen, die zu einem erheblichen Gefährdungsgrad für Leib und Leben führen" im vorliegenden rechtlichen Zusammenhang überhaupt klärungsbedürftig sein soll. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, mit der sich die Beschwerde an dieser Stelle nicht auseinandersetzt - wie es zur ordnungsgemäßen Bezeichnung einer Grundsatzfrage erforderlich gewesen wäre -, ist außerdem bereits rechtsgrundsätzlich geklärt, unter welchen Voraussetzungen ein Abschiebungsverbot nach § 53 Abs. 6 AuslG in verfassungskonformer Anwendung bei einer extremen Gefahrenlage in Betracht kommt (vgl. zuletzt etwa Urteil vom 12. Juli 2001 - BVerwG 1 C 2.01 - BVerwGE 114, 379 m.w.N.). Erneuten oder weitergehenden Klärungsbedarf lässt die Beschwerde nicht erkennen.

Die Beschwerde bezeichnet schließlich als grundsätzlich bedeutsam die Frage, ob "in Bezug auf die DR Kongo die Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 AuslG wegen des Vorliegens einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib und Leben" vorliegen. Wie die weiteren Ausführungen hierzu zeigen, zielt die Beschwerde auch insoweit auf die Klärung der den Tatsachengerichten vorbehaltenen Feststellung und Würdigung des Sachverhalts, ohne eine bestimmte Rechtsfrage zur Auslegung und Anwendung des

§ 53 Abs. 6 AuslG aufzuzeigen, die vom Bundesverwaltungsgericht in dem angestrebten Revisionsverfahren fallübergreifend entschieden werden könnte.

Von einer weiteren Begründung wird abgesehen (§ 133 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 VwGO). Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben; der Gegenstandswert ergibt sich aus § 83 b Abs. 2 AsylVfG.

Eckertz-Höfer

Hund

Richter